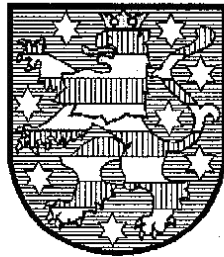


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau B

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Szurlies als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. Dezember 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nrn. 1, 3 - 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.05.2020 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

Die am 1994 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige, kurdischer Volkzugehörigkeit und nach eigenen Angaben Christin. Sie reiste im Mai 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 05.06.2019 stellte sie ihren Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 12.06.2019 gab sie ausweislich der hierzu gefertigten Niederschrift, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, an, dass sie aus Mahabad komme. Sie habe das Abitur absolviert und zwei Jahre Rechnungswesen studiert. Das Studium habe sie aber nicht beendet. Ein Jahr habe sie in einem Kosmetikladen gearbeitet. Zuletzt habe sie mit ihrem Schwager und ihren 4 Schwägerinnen im Haus ihrer Schwiegereltern gelebt. Zum Verfolgungsschicksal befragt gab sie an, wegen Problemen mit ihrem Mann und seiner Familie, die den Stamm der Saida Kurda angehörten, ausgereist zu sein. Ihren Ehemann habe sie auf Wunsch ihres Vaters im Jahre 2014 geheiratet. Der Ehemann, der 18 Jahre älter als sie gewesen sei, habe sich zum Zeitpunkt der Eheschließung in Spanien aufgehalten. Sie habe anschließend ungefähr ein Jahr bei ihrer Familie gelebt. Dann sei ihr Ehemann für einen Monat aus Spanien zurückgekehrt und sie sei schließlich zu ihren Schwiegereltern gezogen. Sie habe ihre Eltern nur für wenige Stunden sehen und das Haus nur selten verlassen dürfen. Die Schwiegereltern seien sehr religiös. Sie hätten von ihr verlangt, eine Koranschule zu besuchen. Sie habe sich jedoch geweigert und sei daraufhin geschlagen worden. Sie sei immer wieder zusammengeschlagen worden, weil sie nicht akzeptiert habe, den Koran zu lernen. Nach drei Jahren habe die Klägerin schließlich die Scheidung eingereicht. Ihr Schwager habe dies mitbekommen, weil ihre Schwiegereltern diesbezüglich ein Schreiben erhalten hätten. In Kenntnis hiervon, habe ihr Schwager sie mit einem Messer attackiert. Er habe ihr mitgeteilt, dass es in ihrem Stamm nicht erlaubt sei, dass sich Frauen

scheiden ließen. Die Frauen müssten zusammen mit ihren Männern sterben. Im darauffolgenden Jahr habe sie wie eine Gefangene gelebt. Sie habe ihre Eltern nicht besuchen können und sei immer wieder geschlagen worden. Da die Familie ihres Mannes mächtig sei, sei es ihr nicht möglich gewesen, das Scheidungsverfahren voranzutreiben. Bevor sie geflohen sei, sei es ihr gelungen, aus dem Haus der Schwiegereltern zu fliehen und mit einem Taxi in die Stadt Borkan zu fahren. Dort habe sie sich durch die Einnahme von Tabletten versucht, das Leben zu nehmen. Sie habe keinen Ausweg mehr gesehen. Sie sei daraufhin ins Krankenhaus gebracht worden. Dort sei sie von den Schwiegereltern ausfindig gemacht worden und diese hätten sie wieder mit nach Hause genommen. Ihre Familie habe davon erfahren und ihr geholfen. Die Eltern sowie der Bruder hätten die Vorbereitungen für die Ausweise getroffen und einen Schlepper organisiert. Eines Morgens, ca. 3-4 Monate nach dem Selbstmordversuch, sei sie bei ihren Eltern gewesen und sie seien nach Teheran gefahren. Von dort aus habe sie am 01.09.2018 mit dem Flugzeug das Land verlassen. Ihre Eltern und ihre zwei Brüder leben noch in Mahabad. Auf Nachfrage des Anhörenden gab sie an, mehrmals in den 4 Jahren, während sie bei den Schwiegereltern gelebt habe, geschlagen worden zu sein. Sie habe den Koran lernen, beten und ein Kopftuch tragen sollen. Dies habe bei ihr zu einer Abneigung zu dieser Religion geführt. Sie sei gehohlet und mit der Faust geschlagen worden. Zudem habe man sie die Treppe hinuntergestoßen. Ihr Mann habe ihren Schwager eine Vollmacht gegeben, damit er alles mit ihr machen könne. Auch ihr Ehemann habe sie geschlagen. Er habe ihr vorgeworfen, dass sie nicht auf seine Familie höre, da sie nicht bete und den Koran lerne. Es sei ihr im Iran nicht möglich gewesen, eine Kirchengemeinde zu finden. Auf Nachfrage, ob sie sich deshalb an die Polizei gewendet habe, gab sie an, dass sie einmal bei einem Gerichtsmediziner gewesen sei, aber die Akte nicht weiter bearbeitet worden sei. Zuerst sei sie zu dem Gerichtsmediziner gegangen und dann sei sie beim Gericht gewesen, um die Scheidung einzureichen. Bei der Polizei sei sie nicht gewesen, da sich diese nicht um diese Angelegenheiten kümmere. Sie gab an, dass die Familie ihres Mannes ein „Kopfgeld“ ausgesetzt habe. Wenn jemand Informationen über ihren Aufenthalt habe, bekomme derjenige eine Belohnung.

Weiter trug sie vor, nach ihrem Selbstmordversuch zum christlichen Glauben gefunden zu haben. Sie habe sich im Internet über das Christentum informiert und in der Bibel gelesen. Lediglich ihre Mutter und der Bruder hätten hiervon erfahren. Diese hätten es ihr jedoch gegönnt. In Deutschland besuche sie die Kirchengemeinde.

Mit Bescheid vom 07.05.2020, am 27.05.2020 zugestellt, lehnte das Bundesamt ihren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylenerkennung und auf Zuerkennung des

subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4.), forderte sie unter Androhung der Abschiebung in die Islamische Republik Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Verfahrens auf (Nr. 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6.). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

II.

Am 02.06.2020 hat die Klägerin hiergegen Klage erheben lassen. Sie ließ zuletzt beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 1 sowie der Nrn. 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes vom 07.05.2020 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 3 bis 6 des vorgenannten Bescheids zu verpflichten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 4 bis 6 des vorgenannten Bescheids zu verpflichten, festzustellen, dass in Bezug auf den Iran ein Abschiebungsverbot vorliegt.

Auf den Inhalt des Schriftsatzes der Klägerbevollmächtigten vom 25.06.2020 sowie auf den Inhalt der beigelegten Kopie der Taufurkunde aus dem November 2019 und der Bescheinigung der Pastorin Gommel vom 09.06.2019 wird Bezug genommen. Des Weiteren wird auf den Inhalt der Schriftsatzes des Klägerbevollmächtigten vom 19.10.2020 sowie den Inhalt der mit Schriftsatz vom 16.11.2021 zur Gerichtsakte gereichten Unterlagen (Kopie der Taufpatenurkunde vom 06.09.2019 sowie Befundberichte der Diplompsychologin Schrupf vom 02.11.2021 und der Fachärztin für Frauenheilkunde Kirkova-Karagcheva vom 29.01.2020) Bezug genommen. Ferner wird auf den Inhalt der mit Schriftsatz vom 22.11.2021 eingereichten Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung der evangelischen Kirchengemeinde Haindorf vom 17.11.2021 verwiesen.

Der Beklagtenvertreter hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine pdf-Datei) Bezug genommen. Des Weiteren wird auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 01.12.2021 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist in vollem Umfang erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten vom 07.05.2020 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Ihr steht unter Aufhebung der Nrn. 1, 3 bis 6 des Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen,

die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk"), drohen (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 29.10.2020 - 9 A 1980/17.A -, Rn. 32, juris). Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, Rn. 17, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, Rn. 32, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, Rn. 37, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer

Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 - M 22 K 12.31012 -, Rn. 24, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 – 2 KO 185/09 –, Rn. 48, juris). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 17, juris).

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn gemäß § 3e AsylG eine interne Schutzmöglichkeit besteht oder die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 2 AsylG oder nach § 3 Abs. 3 AsylG ausgeschlossen ist.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Er hat seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich

stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89 –, Rn. 8, juris; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 – 3 KO 222/09 –, Rn. 44, juris). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragene Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

2. Davon ausgehend liegen nach dem Vortrag der Klägerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG im oben beschriebenen Sinne unter dem Aspekt einer geschlechterspezifischen Gruppenverfolgung vor. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin bereits bei ihrer Ausreise in diesem Sinne verfolgt war und ihr weiterhin auch bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht.

Für das erkennende Gericht bestehen aufgrund des Vortrages der Klägerin und dem persönlichen Eindruck, den es von ihr im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 01.12.2021 gewinnen konnte, keine durchgreifenden Anhaltspunkte, am Wahrheitsgehalt der geschilderten Erlebnisse zu zweifeln. Die Klägerin hat ihre Fluchtgründe in überzeugender Weise geschildert. Die Angaben beim Bundesamt stimmen im Wesentlichen mit denen in der mündlichen Verhandlung überein. Der Glaubhaftigkeit ihres Vortrages steht insbesondere nicht entgegen, dass sie vor Gericht zum Teil detailreichere Ausführungen gemacht und ihren Vortrag gegenüber dem beim Bundesamt insgesamt ergänzt und erweitert hat, zumal sich diese Angaben in das von ihr geschilderte Gesamtgeschehen einfügen. Auf Nachfragen vermochte sie ohne Zögern nachvollziehbare Antworten zu geben. Insbesondere hat sie Nachfrage des Gerichts plausibel dargelegt, aus welchem Grund sie gerade nach Borkan gefahren ist, als sie einmal aus dem Haus der Schwiegereltern geflohen ist. Der Umstand, dass sie, die Klägerin, nicht bereits beim Bundesamt angegeben hat, dass ihr Ehemann sie vergewaltigt habe, stellt die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags nicht in Frage. Auf entsprechenden Vorhalt des Beklagtenvertreters gab sie in der mündlichen Verhandlung an, dass sie es damals nicht angegeben habe, weil ihr nicht bewusst gewesen sei, dass eine Vergewaltigung auch in der Ehe möglich sei. Diese Einlassung der Klägerin ist nachvollziehbar und deckt sich mit den dem

Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen. Danach betrachtet das iranische Gesetz Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe per Definition als einvernehmlich und behandelt daher keine Vergewaltigung in der Ehe, auch nicht in Fällen von Zwangsheirat (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich – im Folgenden: BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation, Iran, v. 29.01.2021, S. 67). Die verbliebenen Widersprüchlichkeiten zu ihren Angaben beim Bundesamt, beispielsweise dazu, wer ihre Flucht organisiert habe, sind nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit des Gesamtgeschehens in Frage zu stellen. Soweit die Klägerin bei der Bundesamtsanhörung ausweislich der Niederschrift angegeben hat, dass ihr Bruder und ihre Eltern – d. h. nicht bloß ihre Mutter - ihr bei der Ausreise geholfen haben, ist nicht auszuschließen, dass dies auf einen Übersetzungsfehler beruht. Denn der in der mündlichen Verhandlung anwesende Dolmetscher merkte an, dass die Klägerin oft den Plural benutze, obwohl sie nur eine bestimmte Person meine. Für einen offensichtlichen Übersetzungsfehler spricht auch der im Übrigen schlüssige Vortrag der Klägerin vor Gericht, wonach ihr Vater sie zu der Eheschließung gezwungen und an die Familie ihres Ehemannes verkauft habe. Vor diesem Hintergrund hat der Vater sie bei ihrer Flucht sicher nicht unterstützt. Schließlich stellte der in der mündlichen Verhandlung anwesende Beklagtenvertreter die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags nicht in Frage.

Nach alledem ist das Gericht davon überzeugt, dass der Vater die Klägerin zur Eheschließung mit einem 18 Jahre älteren, ihr unbekanntem Mann im Jahr 2014 gezwungen hat und sie ein Jahr später zu ihren Schwiegereltern gezogen ist. Nach ihrem glaubhaften Vortrag vor Gericht wurde sie von ihrem Ehemann vergewaltigt. Zudem steht fest, dass sie durch ihren Ehemann bzw. – in seiner Abwesenheit – durch seine Familie, in ihren Freiheiten beschränkt wurde. Sie habe ihre Eltern nur noch für wenige Stunden besuchen dürfen und habe das Haus der Schwiegereltern nicht mehr verlassen dürfen. Sie sei gezwungen worden, stets ein Kopftuch zu tragen und die Koranschule zu besuchen, in der gelehrt worden sei, dass die Frauen unterstellt seien und den Ehemann und dessen Familie dienen sollten. Sie gab an, geschlagen worden zu sein, wenn sie nicht gehorcht habe. Sie schilderte nachvollziehbar und sichtlich emotional berührt, dass sie versucht hatte, sich scheiden zu lassen und sie von ihrem Schwager mit einem Messer attackiert worden sei, nachdem die Familie ihres Ehemannes davon erfahren habe. Im Anschluss sei sie durch die Familie ihres Ehemannes in ihren Freiheiten noch mehr beschränkt worden. Sie schilderte schlüssig und nachvollziehbar, dass sie aufgrund der permanenten Misshandlungen schließlich einen Selbstmordversuch unternommen hat, nachdem auch ihre Tante in Borkan ihr keinen Schutz gewährt hat. Erst mit Hilfe ihrer Mutter und ihrem Bruder, die ihre Ausreise organisiert haben, konnte sie sich der Familie ihres Ehemannes entziehen.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG kann, wie dargelegt, auch dann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Der Begriff des „Geschlechts“ verweist hier auf den sozialen Geschlechterbegriff (gender) und bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten (Marx, AsylG, Kommentar, 10. Auflage 2019, § 3b Rn. 26). Bei häuslicher Gewalt, also Gewalt von Familienangehörigen oder von mit der Frau zusammenlebenden Personen ist gemeinsames Merkmal der sozialen Gruppe die soziale, kulturelle und entsprechend geprägte familiäre Situation der Frauen. Sie zielt darauf, Gefolgschaft der betroffenen Frau zu erzielen und deren konkrete Lebensführung in einer Weise zu begrenzen, die ein frei bestimmtes Denken und Handeln unterbindet. Es geht um sexuelle und vergleichbare Formen von Gewalt gegen Frauen, die die Herrschaftsverhältnisse zwischen Männern und Frauen wiederherstellt und ausnutzt (zu allem: Marx, AsylG, Kommentar, 10. Auflage 2019, § 3b Rn. 32). Der Ausübung häuslicher Gewalt liegt daher dann ein Verfolgungsgrund zugrunde, wenn der Ehemann oder Partner die Gewalt wegen der geschlechterspezifischen Rolle der Frau ausübt, sie also nicht „schlicht“ mit Frust und Ärger einhergeht, sondern Ausdruck des männlichen Dominanzverhaltens ist (Marx, AsylG, Kommentar, 10. Auflage 2019, § 3b Rn. 33).

Diese Voraussetzungen sind im Fall der Klägerin erfüllt. Aus ihren Schilderungen ergibt sich deutlich, dass sie Opfer der kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten des - trotz des offenbar in Ansätzen vorhandenen Aufbegehrens einiger, vom gesellschaftlichen Stand her begünstigter Frauen - strikt patriarchalisch geprägten Denkens im Iran geworden ist. Zwar habe sich ihr Ehemann in Spanien aufgehalten. Allerdings äußert sich das Dominanzverhalten schon darin, dass der Ehemann die „Vollmacht“, über die Klägerin zu verfügen, seinen Bruder übergeben hat. Die Klägerin gab an, dass die Familie ihres Ehemannes sehr religiös gewesen sei. Sie sei immer wieder misshandelt worden, wenn sie sich der traditionellen Rolle der Frau nicht gefügt und nicht gehorcht hat. Während des Monats, als der Ehemann anwesend gewesen sei, habe er sie auch vergewaltigt, misshandelt und verlangt, seiner Familie zu gehorchen. Die Klägerin sei von ihrem Schwager bedroht und mit einem Messer attackiert worden, weil es dem in der Familie des Ehemannes herrschenden traditionellen Rollenverständnis widerspreche, dass sich eine Frau scheiden lasse. Das Gericht hat nach alledem überhaupt keine Zweifel daran, dass die häusliche Gewalt im vorliegenden Fall gendermäßigen Gesichtspunkten entsprang.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die Klägerin, die vorliegend ausschließlich durch private Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG) – namentlich durch ihre Schweigereltern, ihren Schwager

und ihren Ehemann - Verfolgung i. S. d. § 3a AsylG erlitten hat, beim iranischen Staat keinen Schutz gefunden hat bzw. hätte. Dieser ist nach der bestehenden Erkenntnislage nämlich bereits in der Regel nicht willens, Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt werden, Schutz zu bieten.

Diesbezüglich ist den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen Folgendes zu entnehmen: Nach den Informationen des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 05.02.2021 (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand Dezember 2020, S. 17 f.) sind Frauen im Iran nach wie vor in wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt, auch wenn diese mittlerweile zum Teil recht offen diskutiert werden. Auch wenn die iranische Verfassung an sich die Gleichheit aller festschreibe, sei die religiös motivierte Diskriminierung der Frau ebenso vom Gesetz gedeckt, da der Grundrechtskatalog unter dem Vorbehalt islamischen Rechts stehe. Frauen unterlägen vor allem rechtlich einer derartigen Vielzahl von Diskriminierungen, dass sich das Auswärtige Amt nicht in der Lage sehe, diese umfassend im Lagebericht aufzuführen. Prägend sei vor allem die Rolle der Frau in der Unterordnung unter den Mann, vor allem in der Ehe. Erkennbar sei dies etwa bei der Selbstbestimmung, dem Ehe-, Sorge- oder Erbrecht. Bei Verstößen gegen die vielzähligen gesellschaftlichen Regelungen, denen Frauen unterworfen seien, drohten ihnen zum Teil empfindliche Strafen. So müssten sie etwa mit Bestrafung rechnen, wenn sie die Konturen ihres Körpers nicht verhüllten, zu viele Haare unter dem Kopftuch hervorträten oder sie sonst gegen die „öffentliche Moral“ verstießen. Ausweichmöglichkeiten seien nicht bekannt. Soweit häusliche Gewalt betroffen sei, sei der Staat zwar an sich verpflichtet, Frauen zu schützen. Es könne nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes jedoch nicht uneingeschränkt darauf vertraut werden, dass effektiver staatlicher Schutz auch tatsächlich gewährt werde. Das Gesetz betrachtet Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe per Definition als einvernehmlich und behandelt daher keine Vergewaltigung in der Ehe, auch nicht in Fällen von Zwangsheirat (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich – im Folgenden: BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation, Iran, v. 29.01.2021, S. 67). Die meisten Vergewaltigungsopfer melden Verbrechen nicht, weil sie staatliche Vergeltungsmaßnahmen oder Strafen für Vergewaltigungen befürchten, wie zum Beispiel Anklagen wegen Unanständigkeit, unmoralischem Verhalten oder Ehebruch (BFA v. 29.01.2021, a. a. O., S. 67).

Nach den Erkenntnissen des Staatssekretariats für Migration SEM der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27.02.2019 (Focus Iran, Häusliche Gewalt S. 12 ff.) bleibe in der Praxis eine Anklage wegen häuslicher Gewalt eine Herausforderung für die Frau, da nicht nur die Beweislast bei ihr liege, sondern im Strafgesetz auch nur Mord und schwere Gewalt mit bleibenden physischen Schäden geahndet würden. Zivilrechtlich erwerbe sich der Mann mit der

Ehe das sexuelle Verfügungsrecht über die Frau, wohingegen er ihr Unterhalt zu gewähren habe; sie stehe dann aber in allen Belangen de facto unter seiner Vormundschaft. Folge sei, dass dann, wenn sie ihm die sexuelle Verfügbarkeit entziehe oder das Haus für längere Zeit ohne Erlaubnis verlasse, er ihr den Unterhalt versagen könne; sie gelte dann als ungehorsam; umgekehrt könne sie sich ihm versagen, wenn er zuerst seine Unterhaltspflicht verletzte. Zudem habe die Frau nur in wenigen Fällen das Recht, sich scheiden zu lassen. So sei dies unter anderem der Fall, bei fortwährenden (schweren) Körperverletzungen oder jeglichen Misshandlungen durch den Mann, welche im üblichen Sinn hinsichtlich des Zustands der Frau nicht tolerierbar seien; die Frau trage die Beweislast; da die Gerichte angehalten seien, Scheidungen möglichst zu verhindern, biete diese Möglichkeit den Frauen in der Praxis oft nur wenig Schutz. Das U. S. Departement of State gehe im Menschenrechtsbericht 2017 davon aus, dass iranische Behörden häusliche Gewalt grundsätzlich als Privatangelegenheit betrachteten; nach „Women living under muslim laws“ erwarteten Gerichte von Gewaltopfern, sich mit den Ehemännern zu versöhnen und Gewalt als „incidental fact of family“ zu akzeptieren; Gewalt werde vor Gericht oft mit dem angeblichen Ungehorsam der Frau gerechtfertigt; auch weitere Beobachter gingen davon aus, dass die meisten Richter gegenüber häuslicher Gewalt gleichgültig seien (vgl. SEM, a. a. O., S. 20). Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Iran, v. 03.07.2018, S. 64) berichtet in der gleichen Hinsicht, dass Gewalttaten gegen Mädchen und Frauen im Rahmen häuslicher Gewalt nicht geahndet würden. Verschiedene Reformentwürfe seien bisher allesamt nicht in Kraft getreten.

Dies deckt sich mit den Angaben der Klägerin, die tatsächlich sogar versucht hatte, Hilfe zu erhalten. Sie sei sogar einmal zur Gerichtsmedizin gegangen und habe ihre Misshandlungen dokumentieren lassen, um so ihr Scheidungsverfahren voranzutreiben. Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist dies mittlerweile eines von ansonsten kaum vorhandenen Beweismitteln, die die Gerichte akzeptieren, um häusliche Gewalt zu belegen (vgl. SEM, a. a. O., S. 20 f.). Letztlich sei dies jedoch nicht weiter bearbeitet worden. Sie habe sich auch nicht scheiden lassen können. Die Familie ihres Ehemannes habe davon erfahren, dass sie sich scheiden lassen wolle. Daraufhin sei sie von ihrem Schwager bedroht und mit dem Messer attackiert worden. In der Folgezeit sei sie noch eindringlicher misshandelt und in ihren Freiheiten beschränkt worden. Sie habe das Scheidungsverfahren nicht mehr fortführen können. Die iranische Frau hat faktisch kaum Möglichkeiten, vom iranischen Staat Schutz zu erlangen, im Zweifel sind die Behörden darauf bedacht, die betreffende Ehe zu erhalten, was sich nicht anders als zulasten der Frau auswirkt. Gewährter Schutz scheint vielmehr vom Zufall abzuhängen.

Ist die Klägerin danach bereits vorverfolgt aus dem Iran ausgereist, stellt dies einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass ihre Furcht vor einer Verfolgung bei Rückkehr begründet ist; stichhaltige Gründe dafür, dass ihr gerade nicht dasselbe drohen würde, sind nicht ersichtlich. Es ist nämlich keineswegs davon auszugehen, dass die Familie des Ehemannes und auch dieser selbst mittlerweile das Interesse an der Klägerin verloren haben könnte. Vor allem vor dem Hintergrund des enormen Ehrverlustes, den der Ehemann und damit auch seine Familie erfahren haben, ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er dieses vermeintliche Verbrechen gegen sich nicht ungesühnt lassen würde.

Der Klägerin stand und steht auch keine interne Schutzmöglichkeit zur Verfügung (vgl. § 3e AsylG). Dies gilt schon deshalb, weil eine Ausweichmöglichkeit für Frauen generell verneint wird (vgl. Auswärtiges Amt v. 05.02.2018, a. a. O., S. 18). Da es ihr zudem nicht gelungen war, die Scheidung zu erlangen - und im Übrigen in ihrem konkreten Fall auch nicht davon auszugehen ist, dass ihr das bei Rückkehr gelingen würde - kann sie als verheiratete Frau nicht getrennt von ihrem Ehemann bzw. unabhängig von seiner Familie ein eigenständiges Leben führen. Nach den benannten Erkenntnissen hat der Mann nach wie vor die Verfügungsgewalt über sie und könnte diese zweifelsfrei auch mit staatlicher Hilfe durchsetzen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich ihre Stellung und Situation durch den - aus islamischer Sicht - „ehelichen Ungehorsam“ mittels Flucht in das (westliche) Ausland nicht zu ihrem Vorteil verbessert haben dürfte. Soweit die Frage nach einer befürchteten bevorstehenden (erneuten) Verfolgung im Raum steht, ist nach ihren Angaben und Schilderungen von der Familie ihres Ehemannes sogar davon auszugehen, dass ihr der Tod droht.

3. Aufgrund des Vorstehenden bedurfte es keiner weiteren Aufklärung, ob die Klägerin darüber hinaus auch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, weil sie ihren Angaben zufolge zum Christentum konvertiert ist.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat

nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Szurlies